



Verordnung der Gemeinde Steinberg am See über die Hundehaltung (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Steinberg am See erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S 154) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Der Bereich der geschlossenen Ortschaft wird durch die Ortstafeln im Sinne von § 42 Abs. 2, Anlage 3 Abschnitt 2 StVO gekennzeichnet.

(2) Als öffentliche Anlagen gelten Garten- und Parkanlagen, Sportplätze, Freibadeplätze, ähnliche der Erholung der Bevölkerung dienende öffentliche Grundstücke und der Uferbereich mit Seerundweg Steinberger See.

§ 2 Anleinplicht

(1) Alle Hunde sind innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen an einer Leine zu führen.

(2) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Orte sind Hunde anzuleinen bei Annäherung an Passanten und Radfahrer oder an andere Hunde. Eine solche Annäherung liegt vor bei einer Entfernung von weniger als zehn Metern; dies gilt auch für unübersichtliche Stellen.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf drei Meter Länge nicht überschreiten.

(4) Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(5) Die weitergehenden Regelungen in den Grünanlagen- und Kinderspielplatz über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

§ 3 Beseitigungspflicht Hundekot

Jeder Hundeführer ist verpflichtet, Verunreinigungen welche der Hund verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der einen Hund führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigung mitzuführen.

§ 4 Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,

2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung einen Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder andere Hunde nicht anleint,
3. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung eine nicht reißfeste oder mehr als drei Meter lange Leine verwendet, oder
4. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung einen Hund angeleint selbst führt, ohne in der Lage zu sein, dieses Tierkörperlich zu beherrschen, oder von einer dazu ungeeigneten Person angeleint führen lässt.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft¹. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Steinberg am See über die Hundehaltung“ vom 09. September 2011 außer Kraft.

Steinberg am See, den 17.09.2015
Gemeinde Steinberg am See

Bemmerl
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Verordnungsbeschluss:

Der Gemeinderat Steinberg am See hat mit Beschluss vom 15. September 2015 die vorstehende Hundehaltungsverordnung beschlossen.

Steinberg am See, den 17.09.2015

Bemmerl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung/Inkrafttreten

Die Bekanntmachung wurde am 18.09.2015 durch den ersten Bürgermeister unterzeichnet und am 29.09.2015 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht. Die Verordnung der Gemeinde Steinberg am See über die Hundehaltung in der Neufassung vom 17.09.2015 wurde in der Zeit vom 29.09.2015 bis 29.10.2015 zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Wackersdorf, Zimmer Nr. 13 Obergeschoss zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Hundehaltungsverordnung ist damit rechtsverbindlich ab 30.09.2015.

Wackersdorf, den 18.01.2016

Bemmerl
Erster Bürgermeister

